Schriftenreihe Kultur & Recht 9

Kunst & Recht 2017/ Art & Law 2017

Referate zur gleichnamigen Veranstaltung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 16. Juni 2017

Peter Mosimann
Beat Schönenberger

Stämpfli Verlag

Der vorliegende Tagungsband enthält die Referate der 8. Basler Kunstrechtstagung Kunst & Recht | Art & Law vom 16. Juni 2017. Der erste Teil befasst sich mit der Thematik der Erhaltung von Kulturgütern respektive der Bekämpfung derer Zerstörung in Kriegszeiten. Prof. Thomas Dreier beschliesst ihn mit einem hochaktuellen Thema, der Darlegung der anwendbaren Grundsätze für den Betrieb des Digitalen Museums.
Der zweite Teil ist aktuellen Problemen des Sammelns und des Kunsthandelns gewidmet. Dr. Joëlle Becker erörtert die Problematik des Interessenkonflikts des Auktionshauses als Vermittler zwischen Einlieferer und Käufer. Dr. Yaniv Benhamou legt die Grundsätze dar für die Schöpfung der Posthumous Replication.

Schriftenreihe Kultur & Recht 9

Peter Mosimann
Beat Schönenberger

Kunst & Recht 2017/ Art & Law 2017

Referate zur gleichnamigen Veranstaltung
der Juristischen Fakultät der Universität Basel
vom 16. Juni 2017

Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2017
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-3243-5

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
sind zudem folgende Ausgaben erhältlich:
Print ISBN 978-3-7272-3242-8
Judocu ISBN 978-3-0354-1499-8

printed in
switzerland

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C016087

Geleitwort

Die Herausgeber von «Kultur & Recht» freuen sich, den Tagungsband des Seminars «Kunst & Recht 2017 | Art & Law 2017» zu präsentieren. Sie führen das Seminar jedes Jahr während der Art Basel in den Räumlichkeiten der Messe Schweiz durch, jedoch als Weiterbildungsveranstaltung der Juristischen Fakultät der Universität Basel. 2017 begrüsste die Dekanin, Frau *Prof. Dr. Corinne Widmer Lüchinger* die Teilnehmer. In ihrer Einführung erläuterte sie kenntnisreich Probleme des Kunstrechts im angelsächsischen Rechtsraum.

Der Vormittag war Einzelthemen des Kulturschutzes gewidmet. *Prof. Dr. Thomas Dreier* führte in die neue Materie *Das digitale Museum* ein. Um die zahlreichen Probleme des Zugänglichmachens zu lösen, empfahl er eine neue urheberrechtliche Schranke mit einer Lizenzzahlung. *Prof. Dr. Kerstin Odendahl* befasste sich mit dem aktuellen Thema der Zerstörung von Kulturgut als Kriegsverbrechen. Sie wies nach, dass die Verfolgung von solchen Kriegsverbrechen dank völkerrechtlicher Abkommen heute möglich ist. Kritisch erörterte sie, dass bewegliche Kulturgüterzerstörungen ausserhalb des Kriegsgebiets nach Völkerrecht nicht unter Strafe stehen. *Prof. Robert K. Paterson* beendete die Vortragsreihe des Vormittags mit einer vertieften rechtshistorischen Untersuchung zu den konservierten Maori-Köpfen. Seit Ende des 20. Jahrhunderts gibt es vermehrt Bestrebungen, weltweit in Museen, aber auch in Privatbesitz gehaltene Maori-Köpfe nach Neuseeland zurückzuführen.

Der Nachmittag war dem Einblick in Grenzbereiche des Kulturgütertransfers gewidmet. *Dr. Olivier Mosimann* beleuchtete komplexe Aspekte des Kollisionsrechts, insbesondere der Berücksichtigung von Eingriffsnormen im internationalen Kunsthandel. Im Fokus ist insbesondere der Anspruch auf Anwendung von ausländischen Exportverboten von Drittländern über Art. 13 und 18/19 IPRG. *Dr. Anne Laure Bandle* setzte sich mit der Authentizitätsproblematik der *unfinished or disavowed works* der Künstler auseinander. Es geht somit um das Verhältnis zwischen der Dispositionsfreiheit des Eigentümers (Sammlers) und dem zwingend dem Urheber zustehenden ausschliesslichen Recht der ersten Veröffentlichung. *Joëlle Becker, Ph.D.* analysierte die möglichen Interessenskonflikte in der Tätigkeit der Auktionshäuser als Vermittler zwischen Einlieferer und dem Bieter, insbesondere in den Fällen der Doppelvertreter. Joëlle Becker zeigte auch Lösungen zur Einschränkung der Risiken von Interessenskonflikten auf. Die Tagung beschloss *Dr. Yaniv Benhamou* mit einer umfassenden Analyse der *posthumous copies* aus erb-, vertrags- und urheberrechtlicher Sicht. Dritte

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

könnten sich nicht darauf beschränken, das Vervielfältigungsrecht zu erwerben. Vielmehr seien auch Kommunikationsrechte zu erwerben.

Auch 2017 bedanken sich die Veranstalter und Herausgeber bei den Sponsoren Art Basel, MCH Group AG, der Uniqa Kunstversicherung sowie dem Stämpfli Verlag.

Wir freuen uns auf die Durchführung der nächsten Tagung «Kunst & Recht», die am 15. Juni 2018 wiederum im Congress Centrum Basel stattfindet.

Die Herausgeber:

Dr. Peter Mosimann & Prof. Dr. Beat Schönenberger

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

Ein kleiner kunstrechtlicher Tour d'Horizon zum Geleit

CORINNE WIDMER LÜCHINGER

Inhalt

1. Zur Einleitung 7
2. Authentifizierungsklagen 8
   2.1 Prozessrisiko für Authentifizierungsgremien und Experten. 8
   2.2 Verfahren gegen lebende Künstler: der Fall *Peter Doig* 9
3. «Desavouierte» Kunstwerke 10
4. Untersuchungsobliegenheiten («due diligence») bei besonderer Sachkunde des Käufers: der Fall *de Sole* 11
5. Federal Cultural Exchange Jurisdictional Immunity Clarification Act 12
6. Zum Schluss 13

1. Zur Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen und Kolleginnen

Ich begrüsse Sie alle ganz herzlich und freue mich sehr, die 8. Kunst & Recht-Tagung eröffnen zu dürfen. Die Kunst & Recht-Tagungen gehören zu den erfolgreichsten Tagungen unserer Fakultät und ziehen jedes Jahr eine grosse Zahl von renommierten Kunstrechtlern aus dem In- und Ausland an. Seit die Tagung in 2010 zum ersten Mal durchgeführt wurde, hat sie sich zu einem eigentlichen Flaggschiff unserer Fakultät entwickelt, auf das wir mit Recht stolz sind.

Das Thema der heutigen Tagung ist der Kulturgüterschutz, die Kulturvermittlung sowie Fragen rund um den Kunsthandel. Nun bin ich keine Kunstrechtlerin, auch wenn ich mich als Kollisionsrechtlerin durchaus mit Fragen rund um den Kulturgüterschutz befasse, so etwa mit dem Einfluss ausländischer Kulturgüterschutzbestimmungen auf schweizerische Verträge.[1]

[1] Ich erlaube mir den Hinweis auf meine Kommentierung zu Art. 18 (N 46 ff.) und Art. 19 (N 55) im Zürcher Kommentar zum IPRG, herausgegeben von MARKUS MÜLLER-CHEN und CORINNE WIDMER LÜCHINGER (3. Aufl., erscheint 2018 bei Schulthess).

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

Ich habe die heutige Tagung deshalb zum Anlass genommen, mich über die aktuellen Entwicklungen im Kunstrecht zu informieren. Da ich mich besonders für die Rechtsvergleichung interessiere, lag es für mich auf der Hand, einen Blick über den Atlantik in Richtung USA zu werfen, die mit einem Marktanteil von 40% nach wie vor als weltweit grösster Kunstmarkt gelten, auch wenn China ihnen auf den Fersen ist und die USA 2016 im Auktionssegment sogar überholt hat.[2] Dabei bin ich auf eine eigentliche Schatztruhe von juristischen Fragen gestossen, die das Herz eines jeden Juristen höher schlagen lassen. Viele dieser Entwicklungen beschlagen Themen, die an der heutigen Tagung behandelt werden, und bezeugen damit die Aktualität der Referate, die wir nachher hören werden.

2. Authentifizierungsklagen

2.1 Prozessrisiko für Authentifizierungsgremien und Experten

Ein grosser Themenkreis betrifft zunächst die Authentizität von Kunstwerken. Es gibt eine Reihe von Institutionen, die aus Angst vor kostspieligen Gerichtsfällen keine Authentifizierungsdienste mehr anbieten. Als Beispiel mag die im letzten Oktober erhobene Klage gegen das Expertengremium dienen, das für die Aufnahme von Werken in den *catalogue raisonné* der kanadisch/amerikanischen Künstlerin Agnes Martin zuständig ist.[3] Die englische Mayor Gallery macht geltend, es sei dreizehn Werken der Künstlerin zu Unrecht die Authentifizierung verweigert worden, wodurch der Galerie ein Schaden von über 7 Millionen US-Dollar entstanden sei.

Auch wenn solche Klagen regelmässig scheitern, können die Prozesskosten für die beklagten Experten astronomisch hoch sein. Nach der sogenannten «American Rule» des amerikanischen Prozessrechts trägt jede Partei ihre Kosten selbst; es gibt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Überwälzung («fee-shifting») auf die unterliegende Partei.[4] Wie hoch diese Kosten werden können, zeigt das Verfahren, das von Joe Simon-Whelan gegen die Andy Warhol Foundation angestrengt worden war.[5] Dort betrugen die

---

2 ERNST HERB, Orientierungsloser globaler Kunstmarkt, Finanz und Wirtschaft vom 24.3.2017, abrufbar unter ‹www.fuw.ch/article/orientierungsloser-globaler-kunstmarkt/› (2.8.2017).

3 Siehe den «Complaint» i.S. *Mayor Gallery Ltd. v. Agnes Martin Catalogue Raisonné LLC et. al.*, Index No. 655489 (New York County Sup. Ct., 17.10.2016), wiedergegeben im Kunstrechtsspiegel 01/17, 13 ff.

4 Siehe CORINNE WIDMER LÜCHINGER, Schweizerisches und US-amerikanisches Haftpflichtrecht: Konvergenz/Divergenz, ZBJV 2015, 545, 558 ff. (frei zum Download über ‹https://ius.unibas.ch/lehre/dozierende/privatrecht/publikationen/person/widmer-corinne/-581› [2.8.2017]).

5 *Simon-Whelan v. Andy Warhol Found. for the Visual Arts, Inc.,* 2009 WL 1457177 (S.D.N.Y. May 26, 2009); dazu HANNAH SCHECHTER, Can the New York Legislature Bring Back Authen-

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

Kosten der Verteidigung fast 7 Millionen US-Dollar, und obwohl die Klage abgewiesen wurde, musste die Foundation ihre Kosten selber tragen. Seit diesem Verfahren bietet die Foundation keine Authentifizierungsdienste mehr an. Auch andere Institutionen, wie z.B. die Roy Lichtenstein Foundation, die Calder Foundation[6] oder die Pollock-Krasner Foundation, nehmen keine Authentifizierungen mehr vor.[7] Die Auswirkungen auf den Kunstmarkt sind drastisch: *«Although usually, under the law, experts have prevailed, the costs of vindication have been too great: thousands of hours and dollars spent on legal defense rather than on the practice of their profession has increasingly forced experts to speak with silence, causing fakes and forgeries of a valuable commodity to flood the marketplace.»*[8]

Deshalb ist nun im für den Kunsthandel besonders wichtigen US-Bundesstaat New York der Gesetzgeber aktiv geworden. Durch verschiedene Anpassungen der New York Arts and Cultural Affairs Law, u.a. durch Einführung einer «fee-shifting provision», welche dem Gericht die Überwälzung der Kosten auf die unterliegende Partei ermöglicht, sollen Kunstexperten besser geschützt werden und ohne Angst vor Gerichtsverfahren ihrer Arbeit nachgehen können. Die Vorlage werde, so die Hoffnung, *«re-incentivize authenticators to render independent, good-faith opinions about the authenticity, attribution, and authorship of works of fine art.»*[9] Die Reformvorlage ist im April 2016 vom New York Senate verabschiedet worden; als Nächstes steht die Beratung durch den New York Assembly an.[10]

2.2 Verfahren gegen lebende Künstler: der Fall *Peter Doig*

In der Regel beziehen sich Authentifizierungsklagen auf Kunstwerke von Künstlern, die bereits verstorben sind. Manchmal kommt es aber auch zu Klagen gegen lebende Künstler, wie ein im letzten Jahr abgeschlossenes

tication Boards?: The Effect of Proposed Legislation on Liability for Art Authenticators, 40 Colum. J.L. & Arts 141, 147, 152 ff. (2016) m.w.H.

6 Siehe zum Entscheid *Thome v. Alexander & Louisa Calder Found.*, 70 A.D.3d 88 (N.Y. App. Div. 1st Dep't. 2009), SCHECHTER (Fn. 5), 40 Colum. J.L. & Arts 141, 147, 150 ff. (2016).

7 Siehe auch den Beitrag «Fear of Litigation is Hobbling the Art Market», The Economist vom 24.11.2012, abrufbar unter ‹www.economist.com/news/business/21567074-fear-litigation-hobbling-art-market-collectors-artists-and-lawyers› (2.8.2017).

8 Report on Legislation by the Art Law Committee of the New York City Bar, Feb. 2016, 3, abrufbar unter ‹www2.nycbar.org/pdf/report/uploads/20072498-SupportedAmendmentstoAuthenticiyOpinions.pdf› (2.8.2017).

9 Speaking with silence: New York's Art Authenticators are Losing their Voices, New York City Bar, abrufbar unter ‹http://documents.nycbar.org/files/ArtAuthenticatorOverview.pdf› (2.8.2017).

10 Bill No. S01974. Ausführlich zu den Reformbestrebungen SCHECHTER (Fn. 5), 40 Colum. J.L. & Arts 141 (2016).

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

Verfahren gegen Peter Doig vor dem Bundesgericht in Illinois[11] zeigt. Die Geschichte hört sich zunächst etwas absurd an. Ein Kunstsammler und ein pensionierter Gefängniswärter hatten behauptet, Doig habe 1975, also im Alter von 16 Jahren, beim Absitzen einer Haftstrafe im Thunder Bay Correctional Centre im kanadischen Ontario ein Landschaftsbild gemalt, das sich nun in ihrem Eigentum befinde. Doig weigerte sich jedoch, das Bild als sein Werk anzuerkennen. Das Bild stamme nicht von ihm, er sei auch nie im Gefängnis gewesen, Thunder Bay kenne er nicht, und ausserdem sei der Name, mit dem das Bild signiert worden sei, falsch geschrieben, nämlich mit einem E («Doige» statt Doig). Die Klage gegen ihn wurde im August 2016 abgewiesen, doch musste auch Doig seine Parteikosten selber tragen.

Nebenbei bemerkt: Das Verfahren gegen Peter Doig zeigt auch die Grenzen des Rechts im Kunsthandel auf. Auch wenn das Gericht nämlich zum Schluss gekommen wäre, dass das Bild tatsächlich von Doig stammt, so wäre es auf dem Kunstmarkt wohl kaum als Werk von Doig gehandelt worden. Dass ein Werk aus rechtlicher Sicht «authentisch» ist, bedeutet eben nicht zwingend, dass auch der Kunstmarkt diese Wertung übernehmen wird.[12]

3. «Desavouierte» Kunstwerke

Sehr aktuell ist auch die Frage, ob ein Künstler das Recht hat, ein Werk, das tatsächlich von ihm stammt, zu desavouieren. Die Motive, die zu einem solchen Schritt führen, können sehr unterschiedlich sein. Gerhard Richter hat sich von bestimmten Frühwerken distanziert, da er sie für minderwertig hielt. Andere wollen bewusst den Marktwert von Werken zerstören, die sich in den Händen von ehemaligen Geliebten und missliebigen Händlern befinden. So wurde beispielweise in einem Verfahren vor dem Berufungsgericht New York geltend gemacht, dass Balthus die Urheberschaft am Bild «Colette en Profil» lediglich deshalb bestritten hatte, um sich an Frédérique Tison zu rächen, die das Bild an die Galerie Gertrud Stein weiterverkauft hatte. Dies war von Dr. George Szabo, Kurator der Robert Lehman Collection, in einem Affidavit bestätigt worden: *«Confident of the genuineness of the questioned drawing, Dr. Szabo believes that Balthus is now acting from personal animus against his former wife. He suggests that Balthus has repudiated some of his works in the past ‹to punish former lovers*

[11] *Fletcher v. Doig,* Urteil des US District Court for the Northern District of Illinois vom 23.8.2016 (Nr. 13-cv-03270).

[12] Vgl. auch den Beitrag «Art Law Experts Weigh In On Peter Doig Authentication Case», artnet News vom 29.8.2016, abrufbar unter ‹https://news.artnet.com/art-world/peter-doig-lawsuit-art-experts-599489› (2.8.2017).

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

or dealers with which he has had disagreements.›»[13] Künstler sind eben auch nur Menschen.

Die amerikanische Installationskünstlerin Cady Noland schliesslich hat verschiedene Werke, die unstreitig von ihr stammen, unter Berufung auf den Visual Artists Rights Act (kurz: VARA) «verstossen».[14] Neben der Frage, ob ein Künstler ein von ihm geschaffenes Werk überhaupt «verstossen» kann, stellt sich die weitere Frage nach den rechtlichen Konsequenzen für den Kunstsammler, der ein solches Werk erworben hat, und nach den Möglichkeiten, sich dagegen abzusichern.

4. Untersuchungsobliegenheiten («due diligence») bei besonderer Sachkunde des Käufers: der Fall *de Sole*

Ein weiteres aktuelles Thema im Kunsthandel ist die Frage nach den Untersuchungsobliegenheiten von besonders sachkundigen Kunstsammlern. 2012 klagte das Sammlerehepaar Domenico und Eleanore de Sole die berühmte Galerie Knoedler in Manhattan auf Schadenersatz im Umfang von 25 Millionen US-Dollar ein. Die alteingesessene Galerie hatte einen einwandfreien Ruf genossen und war hochangesehen, bis sich herausstellte, dass sie eine Reihe von Fälschungen verkauft hatte. So auch an das Ehepaar de Sole: Dieses hatte 2004 einen vermeintlichen Rothko für mehr als 8 Millionen US-Dollar gekauft. Domenico und Eleanore de Sole waren erfahrene und langjährige Kunstsammler; Domenico de Sole ist ausserdem Verwaltungsratspräsident von Sotheby's. Die Galerie verteidigte sich deshalb unter anderem mit dem Argument, dass ein «sophisticated collector» beim Kauf eines Kunstwerks seine eigene «due diligence» durchführen müsse, um sich über Echtheit und Herkunft des Bildes zu vergewissern. Der Fall schloss im Februar 2016 mit einem Vergleich, sehr zur Enttäuschung verschiedener Kommentatoren, die sich eine Klärung dieser umstrittenen Frage erhofft hatten.[15]

---

13 *Arnold Herstand & Co. v. Gallery: Gertrude Stein, Inc.*, 626 N.Y.S.2d 74, 211 A.D.2d 77 (1995) (N.Y. App. Div. 1995).

14 Vgl. etwa AMY ADLER, Cowboys Milking: Formerly Attributed to Cady Noland, Brooklyn Rail vom 4.3.2016, abrufbar unter ‹http://brooklynrail.org/2016/03/criticspage/cowboys-milking-formerly-attributed-to-cady-noland› (2.8.2017).

15 COLIN MOYNIHAN, Knoedler Gallery and Collectors Settle Case Over Fake Rothko, New York Times vom 10.2.2016.

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

5. Foreign Cultural Exchange Jurisdictional Immunity Clarification Act

Zum Schluss möchte ich noch ein neues amerikanisches Gesetz erwähnen, das im Dezember 2016 von Barack Obama unterzeichnet wurde und den etwas umständlichen Titel «Foreign Cultural Exchange Jurisdictional Immunity Clarification Act» (FCEJICA) trägt.[16] Mit diesem Gesetz, das den Foreign Sovereign Immunity Act (FSIA) revidiert, soll verhindert werden, dass Kunstwerke, die von staatlichen Museen im Ausland an amerikanische Museen ausgeliehen werden, in den USA verarrestiert werden können. Als Auslöser gilt der berühmte Fall *Altmann v. Republic of Austria*[17] und, etwas später, der Entscheid *Malewicz v. City of Amsterdam*.[18] Im *Altmann*-Fall hatten die Gerichte des Bundesstaates Kalifornien entschieden, dass ausländische Staatsmuseen sich nicht auf die staatliche Immunität berufen können, um sich vor Klagen in den USA zu schützen. Folge dieser Rechtsprechung war, dass amerikanische Museen zunehmend Schwierigkeiten hatten, ausländische Museen zu finden, die bereit waren, ihnen Kunstwerke für Ausstellungen auszuleihen. So verweigert z.B. Kuba generell die Ausleihe von kubanischen Kunstwerken an die USA. Seit dem gegen den russischen Staat ergangenen Säumnisurteil *Agudas Chasidei Chabad of US v. Russian Federation*[19] verzichtet auch Russland darauf, Kunstwerke (wie bspw. Werke von Cézanne und Gauguin für Ausstellungen im Metropolitan Museum of Modern Art und im National Gallery of Art im Jahr 2011) an amerikanische Museen auszuleihen, aus Sorge um eine mögliche Beschlagnahmung. Das neue Gesetz will die Immunität nun wieder ausweiten, wobei es zwei gewichtige Ausnahmen kennt. So greift der Schutz weder bei Naziraubkunst noch bei Kunstwerken, die nach 1900 durch autoritäre Regimes bei unterdrückten Minderheiten beschlagnahmt worden sind.[20] Amerikanische Juristen weisen darauf hin, dass Kuba und Russland wohl nicht unter diese zweite Ausnahmebestimmung fallen würden: Kuba habe nämlich bei der Beschlagnahmung von Kunstwerken nicht Minderheiten diskriminiert, sondern das Eigentum aller konfisziert,[21] und auch die Beschlagnahmungen während der Oktoberrevolution hätten sich nicht gegen spezifische Bevölkerungsgruppen gerichtet.[22] Es liege deshalb keine *«systematic campaign of coercive confiscation or misappropriation of works from members of a tar-*

[16] 28 U.S. Code § 1605(h).
[17] 317 F.3d 954 (9th Cir. 2002), bestätigt in 541 U.S. 677 (2004).
[18] 517 F. Supp. 2d 322 (District Court for the District of Columbia 2007).
[19] 729 F. Supp. 2d 141, 143 (U.S. Court of Appeals for the District of Columbia 2010).
[20] 28 U.S. Code § 1605(h)(2)(A) und (B).
[21] JULIE AMADEO, Newly Enacted U.S. Statute Protects Foreign Museums from Art Seizures, Hughes, Hubbard & Reed, 2.2.2017, abrufbar unter ‹www.hhrartlaw.com› (2.8.2017).
[22] DOREEN CARVAJAL, Bill to Shield International Art Loans Gains in Senate, New York Times vom 16.9.2016.

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

geted and vulnerable group» im Sinne des Gesetzes[23] vor. Ob die Möglichkeit einer solchen Argumentationsstrategie ausreicht, um Kuba und Russland wieder zur Ausleihe an amerikanische Museen zu animieren, wird sich zeigen.

6. Zum Schluss

Liebe Kollegen und Kolleginnen: Meine kleine Recherche im Vorfeld der Tagung hat mir vor allem eins klar gemacht, nämlich wie relevant, vielfältig und faszinierend die Fragen sind, mit denen Sie sich als Kunstrechtler befassen. Ich freue mich deshalb sehr, die heutige Tagung eröffnen zu dürfen. Uns allen wünsche ich einen spannenden und bereichernden Tag hier in Basel.

[23] 28 U.S. Code § 1605(h)(2)(B)(ii).

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort 5

CORINNE WIDMER LÜCHINGER:
Ein kleiner kunstrechtlicher Tour d'Horizon zum Geleit 7

Autorenverzeichnis 17

THOMAS DREIER:
Das digitale Museum 19

KERSTIN VON DER DECKEN:
Die Zerstörung von Kulturgut als völkerrechtliches Verbrechen 47

ROBERT K. PATERSON:
Maori Preserved Heads: A Legal History 71

OLIVIER MOSIMANN:
Vereinbart oder fremdbestimmt? Die Berücksichtigung von Einschränkungen des internationalen Kunsthandels durch Drittrechtsordnungen vor Schweizer Gerichten und Schiedsgerichten 87

ANNE LAURE BANDLE:
Authentizitätsprobleme bei unvollendeten oder vom Künstler & abgelehnten Werken 107

JOËLLE BECKER:
Between Consignors and Buyers: conflicts of interest of auction houses 131

YANIV BENHAMOU:
Posthumous replications: rights and limitations, notion of original and copies 149

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017

Autorenverzeichnis

PROF. DR. CORINNE WIDMER LÜCHINGER

Professorin für Privatrecht, Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht, Dekanin der Juristischen Fakultät der Universität Basel

PROF. DR. THOMAS DREIER, M.C.J.

Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht (IIWR), Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Karlsruhe

PROF. DR. KERSTIN VON DER DECKEN

Professorin für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Direktorin des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht; Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg

PROF. ROBERT K. PATERSON, LL.B., J.S.M.

Professor Emeritus at the Peter A. Allard School of Law at the University of British Columbia, Vancouver, Canada; Editor of the International Journal of Cultural Property; former Rapporteur of the Cultural Heritage Law Committee of the International Law Association

DR. OLIVIER MOSIMANN, LL.M.

Rechtsanwalt bei Kellerhals Carrard in Basel

DR. ANNE LAURE BANDLE

Rechtsanwältin bei Borel & Barbey; Dozentin in Kunst- und Urheberrecht an der Universität Freiburg und Gastdozentin in Kunstrecht an der London School of Economics and Political Science; Direktorin der Fondation pour le droit de l'art

JOËLLE BECKER, PH.D.

Attorney at law, Sigma Legal, Lecturer at law, University of Geneva

DR. YANIV BENHAMOU

Attorney at law, Lenz & Staehelin, Lecturer at the University of Geneva, Co-Director of the Art Law Centre

© Stämpfli Verlag AG – Urheberrechtlich geschütztes Material – Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Mosimann, Peter; Schönenberger, Beat (Hrsg.): Kunst & Recht 2017/Art & Law 2017, 2017